

## **Infektions- und Arbeitsschutz an der Friedrich-Hoffmann-Oberschule Großräschen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19**

### **Zielstellung**

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.

### **Grundsätze**

**Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen\* oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben:** \*Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.

**Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten** in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule **nicht** betreten.

**Sollte im Unterricht** ein Schüler typische Krankheitszeichen aufweisen, wird er umgehend von der Lerngruppe isoliert und darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen.

Die Eltern werden umgehend von der Schule informiert und sollten sich schnellstmöglich mit dem behandelnden Hausarzt abstimmen.

### **Grundlage:**

*Gemäß Nummer 7 Absatz 4 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb) dürfen Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht ... die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit ... nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.*

### **Hygiene, Hygieneplan an der Schule**

#### **Distanzgebot:**

Ist für Schüler im Unterricht, im Sportunterricht, bei Schulfahrten und bei außerschulischen Lernangeboten aufgehoben.

Zwischen Schüler/innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist kein Mindestabstand mehr einzuhalten.

Zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal **gilt der Mindestabstand von 1,50** Meter.

Ebenso gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.

**Persönliche Hygiene:**

Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, vermeiden von Umarmungen und Händeschütteln.

**Händehygiene:**

Regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Naseputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.

Schüler können sich bei Bedarf beim Betreten des Schulhauses oder bei Wechsel des Unterrichtsraums die Hände desinfizieren.

**Husten- und Niesetikette:**

Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge

**Unterricht – Räume:**

Es gilt ein Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.

Unterrichtsräume werden regelmäßig und richtig gelüftet. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

Wenn unterrichtsorganisatorisch möglich, ist eine Stoßlüftung alle 20 Minuten bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.

Im Sommer sollen 10 Minuten und im Winter 3 Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden.

**In Fachräumen gilt:** Vor dem Verlassen werden die Gegenstände (Tastaturen, Mäuse, Materialien für Experimente, die gemeinsam genutzt wurden, desinfiziert.

**Mund- Nasen-Schutz:**

**Mit Inkrafttreten der geänderten Umgangsverordnung gilt die Maskenpflicht verbindlich für alle Personen in unserem Schulgebäude.**

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz gilt ab dem 09.08.2021 in den Innenbereichen von Schulen.

**Ausnahmen**

- für alle Schüler **im Außenbereich** der Schule
- während des Sportunterrichts
- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird
- **während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume**

**Testpflicht**

**Ab dem 9 August 2021 gilt:**

Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal müssen an **zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche** eine Bescheinigung über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen, sonst dürfen sie die Schule nicht betreten.

**Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind Getesteten gleichgestellt.**

Sollte kein Testergebnis vorliegen gilt: Die Schüler können am Präsenzunterricht nicht teilnehmen und erledigen Lernaufgaben zu Hause.

## **Betreten und Bewegen im Schulgebäude**

### Betreten der Schule

Beim Betreten der Schule nutzt jede Jahrgangsstufe den ihr zugewiesenen Eingang.  
Die Eingänge sind entsprechend beschildert, gleiches gilt beim Verlassen der Schule.

Vor Unterrichtsbeginn am Schultag (7:20) können die Lerngruppen nach Anweisung von den aufsichtsführenden Lehrkräften das Schulhaus betreten.

Die Lehrkräfte achten dabei auf die Einhaltung der festgelegten Hygieneregeln und auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung.

### Risikogruppen \*

\* entfällt ab 09.08.2021

**Es gilt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 41 BbgSchulG).**

### Ausnahme

#### ***Schüler/innen, die sich bei der Reiserückkehr in Quarantäne begeben müssen***

Schüler/innen, die sich nach der Einreise aus einem Risikogebiet in Quarantäne begeben müssen, werden von der Schule mit **Lernaufgaben** versorgt.

### Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von externen Personen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche Mitarbeiter) ist auf ein Minimum zu beschränken.